

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Michael Kruse,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Daniel Oetzel, Jens Meyer
(FDP) und Fraktion**

Betr.: Private Baumpflanzungen attraktiver machen

Das Pflanzen von Bäumen zählt Studien zufolge zu einer der besten Maßnahmen, um etwas für den Klimaschutz zu tun. Auch Hamburg und seine Bürgerinnen und Bürger können hier einen Beitrag leisten, um mehr Bäume zur Bindung von CO₂ zu pflanzen. Die Anreize zur freiwilligen Neupflanzung von Laubbäumen und Hecken sind allerdings in Hamburg gering. Ab einem Brusthöhendurchmesser von 25 cm in 1,30 Metern Höhe fällt ein Laubbaum unter die Baumschutzverordnung (§ 3 Baumschutzverordnung) und darf ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr gefällt werden. Ein Laubbaum, der also zu hoch oder groß wächst und etwa ein Grundstück verschattet, kann somit ab einer bestimmten Größe nicht mehr gefällt werden oder er muss bei einer genehmigten Fällung mit hohen Kosten durch eine Ersatzpflanzung nach genauen Behördenvorgaben ersetzt werden.

Sinnvoller wäre es, wenn Bürger Neupflanzungen von Bäumen und Hecken auf ihrem eigenen Grund bei der zuständigen Behörde anzeigen könnten und diese Bäume und Hecken dann von den Beschränkungen der Baumschutzverordnung ausgenommen werden würden. Die Vorgaben über Fäll- und Beschnittzeiten gemäß Bundesnaturschutzgesetz behielten weiterhin ihre Gültigkeit. So könnten mehr Bäume und Hecken gepflanzt werden, ohne dass die Bürger negative Beeinträchtigungen befürchten müssten. Zudem bliebe der Schutz der bestehenden Bäume und Hecken weiter gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- 1.) Regelungen zu treffen, die es Bürgern ermöglicht, auf ihren eigenen Grundstücken neu gepflanzte Bäume und Hecken bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anzeige soll zur Folge haben, dass diese Bäume und Hecken dauerhaft von dem Fällverbot und den Beschnittbeschränkungen der Hamburgischen Baumschutzverordnung ausgenommen werden. Kosten sollen für die Bürger nicht anfallen.
- 2.) der Bürgerschaft bis zum 31.01.2020 zu berichten.